

## **Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns (Marktreglement)**

vom 23. Januar 2006

*Der Einwohnergemeinderat Kerns*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> und Artikel 3 Absatz 2 des Markt- und Reisengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005<sup>2</sup> sowie Artikel 3 Absatz 1 Bst. b und d der Verordnung zum Markt- und Reisengewerbegesetz vom 28. Januar 2005<sup>3</sup>

*als Reglement:*

### **I. Organisation**

#### **Art. 1** *Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat vollzieht die Markt- und Reisengewerbegesetzgebung auf Gemeindeebene, soweit in diesem Reglement nicht jemand anders damit beauftragt wird.

#### **Art. 2** *Zuständiges Departement*

Innerhalb des Einwohnergemeinderates wird das Departement Wirtschaft mit der Wirtschaftskommission als zuständig bezeichnet.

#### **Art. 3** *Geltungsbereich*

Dieses Marktreglement gilt für alle von der Einwohnergemeinde veranstalteten Märkte.

**Art. 4**            *Marktfahrende*

Unter den Begriff Marktfahrende fallen alle Marktfahrenden mit oder ohne Verbandszugehörigkeit, die soziale Institutionen, das einheimische Gewerbe und die einheimischen Vereine.

**Art. 5**            *Marktbewilligung*

Wer an einem Markt teilnehmen will, bedarf einer schriftlichen Bewilligung der beauftragten Verwaltungsstelle. Mit dieser Marktbewilligung wird der geordnete Ablauf eines Marktes sichergestellt.

**Art. 6**            *Marktrayon*

Der Einwohnergemeinderat bestimmt auf Antrag der Wirtschaftskommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

**Art. 7**            *Marktleitung*

Die Marktleitung wird auf Antrag der Wirtschaftskommission durch den Einwohnergemeinderat gewählt.

## **II. Aufgaben und Kompetenzen**

**Art. 8**            *Aufgaben der Wirtschaftskommission*

Der Wirtschaftskommission obliegen:

- a) die Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften nach Artikel 6 und Artikel 7;
- b) die Festsetzung der Markttage;
- c) der Entzug der Marktbewilligung.

**Art. 9**            *Aufgaben und Kompetenzen der Marktleitung*

Die Marktleitung obliegt der vom Einwohnergemeinderat gewählten Person. Die Marktleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) sie ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig;
- b) sie entscheidet über die Teilnahme der Marktfahrenden an den Märkten;
- c) sie weist den Marktfahrenden Ort und Raum zum Verkauf ihrer Waren zu;
- d) sie besorgt den Einzug der Stand- und Platzgebühren;
- e) sie stellt der Wirtschaftskommission Antrag für den Entzug der Marktbewilligung.

**Art. 10**      *Aufgaben der Verwaltungsstelle*

Der durch den Einwohnergemeinderat bestimmten Verwaltungsstelle fallen folgende Aufgaben zu:

- a) sie publiziert die festgelegten Markttage;
- b) sie stellt der Marktleitung Antrag über die Teilnahme der Marktfahrenden an den Märkten;
- c) sie erteilt die Bewilligung zur Marktteilnahme gemäss den Vorgaben der Marktleitung;
- d) sie stellt die Schreiben für eine Nichtteilnahme gemäss den Vorgaben der Marktleitung aus;
- e) sie steht der Marktleitung für ihre administrativen Belange zur Verfügung.

**III. Marktbestimmungen**

**Art. 11**      *Aufstellen der Stände*

1 Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat nach den Weisungen der Marktleitung zu erfolgen.

2 Das Aufstellen von Verkaufswagen und anderen Verkaufsständen (Zelt, eigene Konstruktionen etc.) anstelle von Marktständen ist möglich. Die Marktleitung entscheidet über weitergehende Ausnahmen.

3 Die Gemeindedienste sind für das Aufstellen und Abräumen der gemeindeeigenen Marktstände zuständig. Die Kosten hierfür werden der Marktrechnung belastet.

**Art. 12**      *Verkaufsberechtigung / Grundsatz*

Der Markt steht im Rahmen dieses Reglementes und den Bestimmungen des Markt- und Reisengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005<sup>2</sup> grundsätzlich allen offen.

**Art. 13**      *Einschränkungen*

1 Die Platzzahl ist beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien und Prioritäten, wobei auf ein ausgewogenes Warensortiment zu achten ist:

1. Marktfahrende (mit oder ohne Verbandszugehörigkeit)
2. Soziale Institutionen / Einheimisches Gewerbe
3. Einheimische Vereine

2 Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausübung des Marktgewerbes erfüllt sind.

3 Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuteilung von Ständen und Plätzen kann die Marktleitung eine Person des Schweiz. Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

**Art. 14**      *Marktdauer*

Der Warenmarkt dauert von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Es dürfen keine Autos oder Wagen vor 18.00 Uhr zwecks Abräumen auf den Platz gefahren werden.

**Art. 15**      *Ordnung nach Marktschluss*

Nach Marktschluss haben die Marktfahrenden ihre Stände und Plätze zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Es darf nichts lose liegen gelassen werden. Bei der Marktleitung können Gebührensäcke für die Entsorgung gekauft werden.

**Art. 16**      *Reservierungsgesuche*

1 Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen, mit Rückporto oder frankierter Rückantwortkarte versehen, spätestens 60 Tage (Poststempel) vor dem Markt der Marktleitung eingereicht werden.

Adresse:      Gemeindekanzlei Kerns  
                 Marktleitung  
                 Postfach 546  
                 6064 Kerns

2 Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standes oder Platzes an Marktfahrende, die ohne schriftliche Bewilligung der beauftragten Verwaltungsstelle den Markt besuchen. Anspruch auf einen Stand oder Platz haben nur solche Personen, die eine schriftliche, auf sie persönlich lautende Bewilligung der beauftragten Verwaltungsstelle vorweisen können.

**Art. 17**      *Abmeldung*

Die Abmeldungen müssen bis spätestens 3 Tage vor dem Markt der Marktleitung vorliegen. Bei späterer Abmeldung oder zugesicherten und nicht belegten Plätzen oder Ständen werden die ordentlichen Gebühren in Rechnung gestellt.

**Art. 18**      *Standbeschriftung*

Jeder Stand muss den genauen Namen und Wohnort der Marktfahrerin bzw. des Marktfahrers an sichtbarer Stelle tragen.

**Art. 19**      *Zugewiesene Stände und Plätze*

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktleitung weder abgetauscht noch abgetreten werden.

**Art. 20**      *Änderung der Einteilung*

Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten. Ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

**Art. 21**      *Nicht belegte Plätze*

Bis 08.30 Uhr nicht belegte Plätze oder Stände werden von der Marktleitung für den betreffenden Markt anderweitig vergeben.

**Art. 22**      *Behandlung der Stände*

Es ist untersagt, an den gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

**Art. 23**      *Stand- und Platzgebühren*

1 Der Einwohnergemeinderat legt die Stand- und Platzgebühren in einem separaten Gebührentarif fest.

2 Die Stand- und Platzgebühren gelten pro Markttag und sind am Markttag zu bezahlen. Sie werden von der Marktleitung einkassiert.

**Art. 24**      *Ruhe und Ordnung*

Überlautes Ausrufen und Abspielen von Musik, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucherinnen- und -besucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf durch die Marktfahrenden sind untersagt.

**Art. 25**      *Anlocken von Käuferinnen und Käufer*

Ausserhalb des Marktareals ist das Ausüben des Marktgewerbes verboten.

**Art. 26**      *Warenangebot*

Die Mieterinnen und Mieter von Ständen und Plätzen sind verpflichtet, nur die angemeldeten und bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

**Art. 27**      *Zum Verkauf verbotene Artikel*

Für den Verkauf und vom Verkauf ausgeschlossenen Artikel gilt Artikel 4 des Markt- und Reisendengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005<sup>2</sup>.

**Art. 28**      *Masse und Gewichte*

1 Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

2 Nach Gewicht gekaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.

3 Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren.

**Art. 29**      *Verkauf von Lebensmittel in Ständen und Marktwirtschaftsbetrieben*

Lebensmittel sind gemäss Lebensmittelverordnung (LMV)<sup>4</sup> und gemäss Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)<sup>5</sup> anzubieten.

#### **IV. Massnahmen**

**Art. 30**      *Fehlbares Verhalten der Marktfahrenden*

Fehlbare Marktfahrende, die sich den Anordnungen der Marktbehörde und den Bestimmungen dieses Reglementes widersetzen, werden verwarnet und nötigenfalls vom Markt weggewiesen. In schweren Fällen kann einer fehlbaren Person durch den Einwohnergemeinderat der Verkauf auf den Märkten auf eine maximale Zeitdauer bis fünf Jahren untersagt werden.

#### **V. Schlussbestimmungen**

**Art. 31**      *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen und Entscheide der Wirtschaftskommission, der Marktleitung und der beauftragten Verwaltungsstelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Kerns erhoben werden.

**Art. 32**      *Inkrafttreten*

1 Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über das Marktgewerbe, die öffentlichen Sammlungen und das Unterhaltungsgewerbe (Markt- und Gewerbereglement) der Einwohnergemeinde Kerns vom 10. Juli 1995 sowie alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**Einwohnergemeinderat Kerns**

Der Gemeindepräsident:

Niklaus Röthlin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

**Referendumsfrist**

Die Referendumsfrist vom 27. Januar 2006 bis 27. Februar 2006 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 3. März 2006

**Gemeindekanzlei Kerns**

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

**Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 975.1

<sup>3</sup> GDB 975.11

<sup>4</sup> SR 817.02

<sup>5</sup> SR 942.211